



34. Der Ausschuss für Kulturelles übernimmt die Aufgaben gemäss Ziffer 2b. Er unterstützt ausserdem in geeigneter Form die durch andere Vereinigungen organisierten kulturellen Veranstaltungen.
35. Die Ausschüsse sind im Rahmen der ihnen gestellten Aufgaben und der, durch die Hauptversammlung festgelegten, finanziellen Grenzen autonom,. Geschäfte von besonderer Tragweite müssen im Vorstand behandelt werden.
36. Die Ausschüsse fassen ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr und Stichentscheid des Vorsitzenden / der Vorsitzenden.
37. Beschlussfähigkeit besteht, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
38. Der Vorstand oder die beiden Ausschüsse können für die Bearbeitung besonderer Aufgabenbereiche Unterausschüsse oder Arbeitsgruppen bilden. Es können auch Vereinsmitglieder, die weder dem Vorstand noch einem Ausschuss angehören, beigezogen werden. Aussenstehende können als Berater eingeladen werden.
39. Die Revisoren/innen werden von der Hauptversammlung für zwei Jahre gewählt und sind einmal wiederwählbar.
40. Die Revisoren/innen prüfen die Jahresrechnung und erstatten darüber schriftlich Bericht.
41. Sie sind berechtigt, jederzeit die Rechnungsführung des Kassiers/der Kassiererin zu überprüfen.
42. Die Ausgaben des Vereins werden aus den Mitgliederbeiträgen und Spenden, sowie allfälligen Ertragsüberschüssen aus von ihm organisierten Veranstaltungen gedeckt.
43. Das Vermögen darf nur für den in Ziffer 2 erwähnten Zweck verwendet werden.
44. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur dessen Vermögen.
45. Das Vereins- und Rechnungsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.
46. Der Verein kann nicht aufgelöst werden, solange sich fünfzig Mitglieder für den Fortbestand erklären.
47. Bei allfälliger Auflösung entscheidet die letzte Hauptversammlung über die Verwendung des Vermögens.
48. Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom 1. März 1995 und wurden mit Beschluss der Hauptversammlung vom 19.03.2003 in Kraft gesetzt.
- Die Unterausschüsse und Arbeitsgruppen
- Rechnungsrevisoren/innen
- Das Vereinsvermögen
- Vereins- und Rechnungsjahr
- Auflösung des Vereins
- Schlussbestimmungen

Bremgarten bei Bern, den 20. März 2003

PRO BREMGARTEN

Verein zur Pflege des Dorfbildes, des Kulturellen und der Umwelt

Der Präsident:
HC Affolter

Die Sekretärin:
Françoise Schmid-Sandmeier

PRO BREMGARTEN

STATUTEN

Gültig ab 19.03.2003

Name, Sitz und Zweck	<ol style="list-style-type: none"> 1. In Bremgarten bei Bern besteht unter dem Namen «PRO BREMGARTEN, Verein, zur Pflege des Dorfbildes, des Kulturellen und der Umwelt» im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches ein Verein, der 1938 als «Verschönerungsverein Bremgarten bei Bern» gegründet wurde. 	Die Hauptversammlung	<ol style="list-style-type: none"> 16. Die Hauptversammlung findet ordentlicherweise im ersten Quartal des Kalenderjahres statt.
Mitgliedschaft	<ol style="list-style-type: none"> 2. Der Verein bezweckt: <ol style="list-style-type: none"> a) die Pflege des Dorf- und Landschaftsbildes und die Erhaltung der Kulturgüter; b) die Förderung des kulturellen Lebens; c) die Förderung von Massnahmen zum Schutz der Umwelt und zur Erhaltung der Lebensqualität. 3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. 4. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Gönnermitgliedern und Ehrenmitgliedern. Die Ehrenmitgliedschaft kann von der Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes an Einzelpersonen verliehen werden, die sich um die von PRO BREMGARTEN verfolgten Ziele besonders verdient gemacht haben. 5. Jede mindestens 18-jährige Person und auch juristische Personen können Mitglied des Vereins werden. Juristische Personen werden allerdings nur als Gönnermitgliedern aufgenommen. 6. Die Beitrittserklärung ist an den Vorstand zu richten. 7. ¹ Die ordentlichen Mitglieder und die Gönnermitglieder entrichten einen Jahresbeitrag, der jeweils von der Hauptversammlung festgesetzt wird. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. ² Der Mitgliederbeitrag für ordentliche Mitglieder beträgt maximal CHF 100.– pro Jahr 		<ol style="list-style-type: none"> 17. Ausserordentliche Hauptversammlungen können einberufen werden, wenn es der Vorstand für nötig erachtet oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks verlangt. 18. Die Hauptversammlung wird vom Vorstand mindestens drei Wochen im voraus einberufen. 19. Die ordentliche Hauptversammlung genehmigt das Protokoll, nimmt den Jahresbericht des Präsidenten / der Präsidentin entgegen, genehmigt auf Antrag der Revisoren / der Revisorinnen die Jahresrechnung, setzt die Jahresbeiträge fest, wählt den Vorstand und die Rechnungsrevisoren / Revisorinnen. Ferner nimmt sie zum Tätigkeitsprogramm Stellung. 20. Die Hauptversammlung entscheidet im Weiteren über Statutenänderungen, Auflösung des Vereins und über alle Geschäfte (vor allem auch finanzieller Natur), die nicht in die alleinige Kompetenz eines anderen Organs fallen. 21. Über Anträge an die Hauptversammlung kann nur dann Beschluss gefasst werden, wenn sie gehörig angekündigt worden sind oder wenn alle anwesenden Mitglieder mit der Beschlussfassung einverstanden sind 22. Anträge von Mitgliedern an die Hauptversammlung müssen mindestens zehn Tage zum voraus schriftlich dem Vorstand eingereicht werden. 23. Die Abstimmungen sind offen, sofern nicht wenigstens sechs anwesende Mitglieder geheime Abstimmung verlangen. Es entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende / die Vorsitzende den Stichentscheid.
	<ol style="list-style-type: none"> 8. Der Jahresbeitrag der Gönnermitglieder soll in der Regel das Fünffache desjenigen der ordentlichen Mitglieder betragen. 9. Ehepartner bezahlen als ordentliche Mitglieder zusammen den anderthalbfachen Jahresbeitrag. Im Jahresbeitrag der Gönnermitglieder ist derjenige für den Ehepartner inbegriffen. 10. Sämtliche Mitglieder haben im Übrigen gleiche Rechte und Pflichten. Sie erhalten einen Mitgliederausweis. 11. Auf den Eintrittspreisen zu den von PRO BREMGARTEN organisierten oder patronisierten Veranstaltungen kann den Mitgliedern auf Vorzeigen des Mitgliederausweises eine Ermässigung eingeräumt werden. 12. Wer aus dem Verein auszutreten wünscht, hat dies dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Der Austritt erfolgt auf Jahresende. 13. Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen oder die gegen die Interessen des Vereins verstossen, können durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Das Rekursrecht an die Hauptversammlung bleibt gewahrt. 	Der Vorstand	<ol style="list-style-type: none"> 24. Für Statutenänderungen ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. 25. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten / der Präsidentin, dem Vizepräsidenten / der Vizepräsidentin, dem Sekretär / der Sekretärin, dem Kassier / der Kassiererin und den Vorsitzenden sowie je einem Mitglied der beiden Ausschüsse. Ferner soll nach Möglichkeit ein Mitglied des Gemeinderates von Bremgarten bei Bern dem Vorstand angehören. Der Gemeinderat bestimmt seinen Vertreter / seine Vertreterin selbst. 26. Der Präsident / die Präsidentin wird von der Hauptversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. 27. Die Vorstandsmitglieder werden auf zwei Jahre gewählt und sind wieder wählbar. 28. Der Vorstand führt die ordentlichen Vereinsgeschäfte, soweit dazu nicht die Ausschüsse zuständig sind. Er vertritt den Verein nach aussen. 29. Geschäfte von grosser Tragweite sind der Hauptversammlung zu unterbreiten.
Organe des Vereins	<ol style="list-style-type: none"> 14. Die Organe des Vereins sind: <ol style="list-style-type: none"> a) die Hauptversammlung b) der Vorstand c) der Ausschuss Dorfbild und Umwelt d) der Ausschuss für Kulturelles e) die Revisoren, bzw. Revisorinnen 15. Der Präsident / die Präsidentin und der Sekretär / die Sekretärin oder der Kassier / die Kassiererin oder ein Vorsitzender / eine Vorsitzende eines der beiden Ausschüsse zeichnen für den Verein kollektiv. 	Die Ausschüsse	<ol style="list-style-type: none"> 30. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr und Stichentscheid des Präsidenten / der Präsidentin gefasst. 31. Beschlussfähigkeit besteht, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. 32. Die beiden Ausschüsse bestehen aus einem Vorsitzenden / einer Vorsitzenden, einem weiteren Vorstandsmitglied und mindestens drei zusätzlichen Vereinsmitgliedern, die dem Vorstand gemeldet werden. Die Ausschüsse konstituieren sich selbst. 33. Der Ausschuss Dorfbild und Umwelt befasst sich mit allen Fragen, die sich aus den Ziffern 2a und 2c ergeben.